



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.01.2010

Fassung

Gültig ab: 29.12.2009

Verordnung zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (Europäische Verwaltungszusammenarbeitsverordnung - EuVwZV)

Vom 12. Januar 2010

(Artikel 2 der Verordnung zur Anpassung dienstleistungsrelevanter Verfahren und zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2010 ([GV. NRW. S. 24](#)))

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 861](#)) wird verordnet:

§ 1

Verfahren im Rahmen des Vorwarnmechanismus

Eine Unterrichtung im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG ist unverzüglich über die fachlich unmittelbar übergeordnete Behörde an den Koordinator im Rahmen des Vorwarnmechanismus (Vorwarnkoordinator) zu leiten.

§ 2

Einrichtung einer zentralen Stelle

Bei Hilfeleistungen und Hilfeersuchen (§ 8a Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)) in der jeweils gültigen Fassung) hat sich die zuständige Behörde einer

zentralen Stelle zu bedienen. Dies gilt nicht, wenn sie an das zu diesem Zweck eingerichtete Bin-nenmarktinformationssystem angeschlossen ist.

§ 3 Zuständigkeit

Die Aufgabe des Vorwarnkoordinators (§ 1), der zentralen Stelle (§ 2) sowie der Verbindungsstel-le (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umset-zung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit) nimmt das für Wirtschaft zuständige Mi-nisterium wahr.

§ 4 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 in Kraft. Das für Wirtschaft zustän-dige Ministerium berichtet der Landesregierung erstmalig bis zum 31. Dezember 2012 und da-nach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie